

Satzung

Über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Neusorg

Gemeinde Neusorg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek.v. 22.8.1972 (GVBl. S.349, ber.419), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F.d.Bek.v. 25.4.1968 (GVBl. S.64), geändert durch Gesetz vom 31.7.1970 (GVBl. S.345) und des § 126 Abs. 3 BBauG v. 23.6.1960 (BGBl.I S.341) folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

1. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Gemeindeinnern her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
2. Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken entscheidet die Gemeinde, von welcher Straße aus die Nummerierung erfolgt.
3. Gebäude an erst zu bauenden Straßen oder Abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Nummer.
2. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
3. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu

erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

2. Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Bauwerk fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus weiß emailiertem Eisenblech (15,5 cm breit, 15,5 cm hoch).

Sie enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummer (7,5 cm hoch)

einen Pfeil (unter der Hausnummer in Richtung der nächst höheren Hausnummer)

den Straßennamen (unter dem Pfeil in 1,0 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 1,5 cm hoch).
2. für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
3. Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen verwendet werden.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

1. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.
2. Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten selbst anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
3. Die Hausnummernschilder sind unmittelbar neben dem Haus- oder Vorgarteneingang anzubringen.

Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, dass sie sich etwa in Höhe der Oberkante des Haus- oder des Vorgarteneinganges befinden.

4. Liegt der Hauseingang abseits der Straße (bei Eckgrundstücken abseits der Straße nach der das Gebäude nummeriert ist), so muss das Nummernschild an dem zur Straße liegenden Gebäudeteil angebracht werden.
5. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. auch durch rankende Pflanzen hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
6. Das Hausnummernschild ist spätestens 14 Tage nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes oder nach Aushändigung anzubringen.

§ 7

Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Hausnummernschilder zu dulden.
2. Sie haben ferner zu dulden, dass an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

1. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für eigengewünschte Hinweisschilder zu tragen.
2. Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
3. Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. Bauherr seiner nach § 6 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung, das Hausnummernschild auf eigene Kosten anzubringen nicht nach, so erfolgt die Anbringung durch die Gemeinde.
4. Die hierdurch der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten der Hausnummerierung (Anschaffungs-, Anbringungs-, Unterhaltungs-, und Erneuerungskosten) werden dem Eigentümer zuzüglich eines Zuschlages von 5 % dieser jeweiligen Kosten für die Überwachung der Arbeiten durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
5. Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten entsteht mit dem Abschluss der Arbeiten.

6. Die Forderung der Gemeinde wird fällig mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides.
7. Der Heranziehungsbescheid muss neben der Bezeichnung des Kostenschuldners und des Grundstückes eine Aufgliederung der Kosten enthalten, welche dem Verpflichteten die Möglichkeit gibt, die Zusammensetzung der Forderung der Gemeinde im einzelnen zu überprüfen. Werden die Arbeiten im Auftrag der Gemeinde durch selbständige Unternehmen ausgeführt, so sind dem Heranziehungsbescheid die Unternehmerrechnungen beizufügen oder dem Verpflichteten sonst wie zur Einsicht zugänglich zu machen. Der Heranziehungsbescheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Bei der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle, deren Beitreibung sich nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts richtet.

§ 9

Auf Umnummerierungen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 10

Die Satzung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft, geändert zum 01.04.1974.

Neusorg, den 7. November 1973